

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

9. Jahrgang

Sonntag, 22.04.2012

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 16/1

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 19.04.2012 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer: 0426/2012

Auslegungsbeschluss 1. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe), bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 (2) i. v. m. § 4 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats ausgelegt werden.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0427/2012

Auslegungsbeschluss Entwurf Bebauungsplan Nr. 58 „Lapua Solarpark“

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Lapua Solarpark“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 (2) i. v. m. § 4 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats ausgelegt werden.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0430/2012

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS-Solarpark“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „CWS-Solarpark“ gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Von der frühzeitigen Erörterung/Unterrichtung soll abweichend von § 13 a (2) BauGB bei diesem Bebauungsplan nicht abgesehen werden. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung soll zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgen.

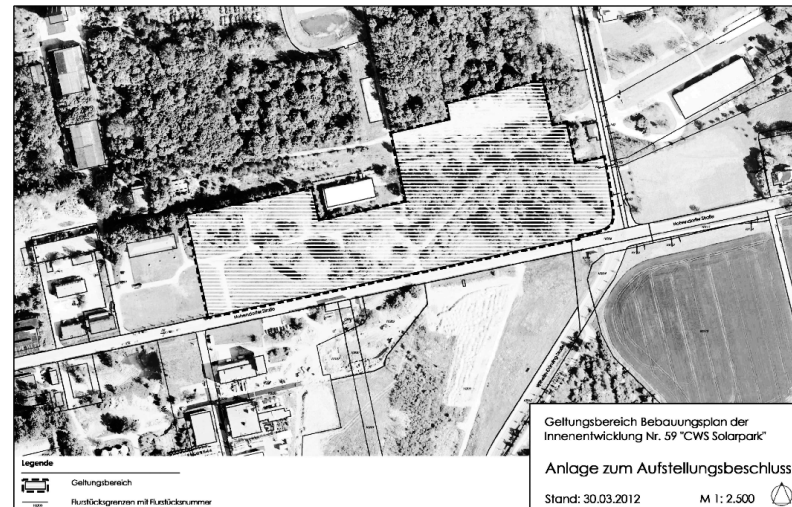
gez. Haase
Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS Solarpark

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 19.04.2012 beschlossen, dass für eine Fläche unmittelbar nördlich der Hohendorfer Straße und westlich der Wilhelm-Dümling-Straße der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS-Solarpark“ aufgestellt werden soll.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Seitens der CWS Industrie- und Gewerbetpark GmbH wurde der Antrag auf Einleitung eines B-Planverfahrens für das Vorhaben „CWS-Solarpark“ gestellt. Es besteht die Absicht, auf dem im Übersichtsplan dargestellten Areal Fotovoltaikfreiflächenanlagen zu errichten.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt.

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit den Mitarbeitern des

Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)
während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schönebeck (Elbe), 22.04.2012

i. V. Schneider
Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Lapua Solarpark“, Stadt Schönebeck (Elbe) nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in der Sitzung am 19.04.2012 zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Lapua Solarpark“ der Stadt Schönebeck (Elbe), die Begründung sowie der Umweltbericht einschließlich der umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB dazu liegen

vom 30.04.2012 bis 01.06.2012

in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	9.00–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	9.00–12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

A) Stellungnahmen zum Anschreiben vom 24.02.2012 betreffs der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Lapua Solarpark“ der Stadt Schönebeck (Elbe) (hier nur umweltrelevante Behörden).

1. Salzlandkreis vom 13.03.2012
2. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 16.03.2012

Die auszulegenden Unterlagen liegen ab 30.04.2012 vollständig aus. Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf

des Bebauungsplanes Nr. 58 „Lapua Solarpark“ der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht hätten werden können.

Schönebeck (Elbe), den 22.04.2012

i. V. Schneider
Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

1. Änderung Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf und die Begründung mit Umweltbericht der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 a BauGB liegen

vom 30.04.2012 bis 01.06.2012

in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während folgender Zeiten:

Montag	9.00–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	9.00–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	9.00–12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB i. V. m. § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht hätten werden können.

Schönebeck (Elbe), den 22.04.2012

i. V. Schneider
Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.